

Gesuch und Bewilligung eines Kuchenverkaufsstandes (Schulen etc.)

Gesuche müssen mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtpolizei Winterthur, Verwaltungspolizei, eingereicht worden sein.

Veranstaltung

Zweck

Veranstalter/in

Schule / Verein

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Verantwortlich vor Ort

Name

Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

Zugewiesener Standplatz

Datum / Zeit

Datum 1

am

von

Uhr

bis

Uhr

Datum 2

am

von

Uhr

bis

Uhr

Konzept

Verkauf von

Gratisabgabe von

Zu Gunsten von

Unterschrift Lehrperson oder volljährige Vertretende

Ort

Datum

Name(n)

Tel.

Durch die Verwaltungspolizei auszufüllen:

Datum:

Gesuch bewilligt

Gesuch nicht bewilligt

Stempel/Unterschrift

Auflagen

- Die beiliegende Bewilligungsvignette ist am Stand gut sichtbar anzubringen. Es dürfen maximal 3 Personen als Standpersonal eingesetzt werden. Der bewilligte Platz ist markiert und auf 6 m² beschränkt.
- Der/Die Bewilligungsinhaber/in (siehe "Verantwortlich") haftet für Schäden, die Dritten infolge Ausübung dieser Bewilligung entstehen.
- Wird von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht, so ist dies umgehend zu melden.
- Der Verkauf hat ausschliesslich am Stand zu erfolgen. Das Anbieten von Waren ausserhalb des Standbereiches ist nicht gestattet.
- Das Verkaufsgut ist gut sichtbar mit dem Verkaufspreis zu versehen. Es gelten die Vorschriften über die Preisbekanntgabe.
- Das Gebäck ist mit einem sogenannten Spuckschutz zu versehen bzw. in Klarsichtfolie einzupacken. Getränke müssen in Wegwerfbechern abgegeben werden. Für Abfälle müssen spezielle Behälter aufgestellt werden.
- In Speisen vorhandene Allergene müssen deklariert werden.
- Fahrzeuge müssen nach dem Entladen bzw. Beladen des Standmaterials ausserhalb der Altstadt parkiert werden.
- Verkehrsbehindernde Personenansammlungen sind zu vermeiden.
- Lautsprecher, Megaphone und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nicht verwendet werden. Der Beizug von Strassenmusikanten, Musikgruppen oder Sängern ist nicht gestattet. Es dürfen keine sogenannten Partyzelte aufgestellt werden.
- Der Platz ist in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen.

Nichtbeachten der obigen Weisungen und Auflagen hat den Entzug der Bewilligung zur Folge.

Strafbestimmungen

Handelt der/die Bewilligungsinhaber/in dieser Bewilligung zuwider bzw. verstösst er/sie gegen die darin enthaltenen Auflagen, Bedingungen, Befristungen, wird er gemäss Art. 292 StGB bestraft ("Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafanndrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.").

Gebühren

Auf die Erhebung von Gebühren wird bei Durchführung von Kindern und Jugendlichen verzichtet.

Rechtsmittel

Diese Verfügung erwächst in Rechtskraft, sofern nicht innert 10 Tagen seit der Mitteilung bei der Stadtpolizei schriftlich eine Begründung verlangt wird. Wird eine Begründung verlangt, so beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen.